

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden und Beamten zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 27. Brachmonat 1840.

Der Amtsbürgermeister,
E. von Muralt.
Der erste Staatschreiber,
Höttinger.

G e s e t z

betreffend einige Abänderungen in den bestehenden
Gesetzen über das Unterrichtswesen.

Der Große Rath,
in der Absicht,

einerseits dem christlich-religiösen Elemente im gesammten Unterrichtswesen die ihm nach Art. 4. der Verfassung gebührende Geltung zu verschaffen, anderseits die Verhältnisse der allgemeinen Volksschule dem Bedürfnisse des Volkes besser anzupassen,

verordnet:

A. Betreffend den Religionsunterricht.

§. 1. Wie durch den Unterricht überhaupt, so sollen durch den Religionsunterricht insbesondere die Schüler zu sittlichen und christlich-religiösen Menschen gebildet werden. Der Religionsunterricht soll demnach auf das biblische Christenthum, nach der Lehre der evangelisch-reformirten Kirche, gegründet sein und sich genau an die gesetzlich vorgeschriebenen Lehrmittel halten.

§. 2. Lehrplan und Lehrmittel für den Religionsunterricht in der allgemeinen Volksschule werden von einer durch Kirchenrath und Erziehungsrath zu gleichen Theilen gebildeten Commission vorgeberathen und unterliegen der Genehmigung dieser beiden Behörden.

§. 3. In jeder Classe der Elementarabtheilung sowohl als der Realabtheilung der Alltagschule sollen je drei Stunden wöchentlich der Beschäftigung mit religiösen Gegenständen, und zwar vorzugsweise in der ersten Morgenstunde, gewidmet sein.

§. 4. In der Repetirschule wird der Religionsunterricht durch den Pfarrer ertheilt. Da, wo eine Kirchgemeinde mehrere Schulen enthält, mag dieses entweder durch Verlegung der Repetirschule auf ungleiche Wochentage, oder durch Zusammenziehung zweier, nicht zu entfernt gelegener Schulen in Eine

Religionsstunde (insofern es ohne Abbruch der der Schule bestimmten Stunden und ohne Ueberfüllung geschehen kann), oder durch eine andere Anordnung der Gemeindschulpflege erzielt werden. Wo aber bei zahlreichen Schulen dieses nicht möglich ist, da ertheilt den Unterricht der Schullehrer (§. 8. des Gesetzes vom 15. Januar 1834). Für Letzteres ist die ausdrückliche Genehmigung des Kirchen- und Erziehungsrathes erforderlich. Bei den öffentlichen Prüfungen ist auch dieser Unterricht zu berücksichtigen (§. 4. des Gesetzes vom 27. Brachmonat 1839).

§. 5. Auch in den Secundarschulen soll der Religionsunterricht in der Regel nur von Mitgliedern des zürcherischen Ministeriums ertheilt werden. Der Secundarschulcommission steht die Wahl des betreffenden Geistlichen und die Festsetzung der ihm für diesen Unterricht zu ertheilenden Entschädigung zu. Will sie den Religionsunterricht einem Lehrer, der nicht Mitglied des zürcherischen Ministeriums ist, übertragen, so ist hiefür die ausdrückliche Genehmigung des Kirchen- und Erziehungsrathes erforderlich. Der am Schulorte stationirte Geistliche ist, wenn ihm von der Secundarschulcommission die Ertheilung des Religionsunterrichtes übertragen wird, zur Uebernahme desselben verpflichtet.

§. 6. Ebenso können an die Cantonschule nur

Mitglieder des zürcherischen Ministeriums zu Religionslehrern gewählt werden. Die Ernennung unterliegt der Bestätigung des Regierungsrathes, welcher vor seinem dießfälligen Entscheide das Gutachten des Kirchenrathes einzuholen hat.

§. 7. Vor der Wahl oder Berufung eines Professors an der theologischen Facultät an der Hochschule hat der Erziehungsrath das Gutachten des Kirchenrathes einzuholen. Dasselbe hat der Regierungsrath zu beobachten, bevor er seine Bestätigung ertheilt oder verweigert.

§. 8. Die durch §. 4. des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 25. Weinmonat 1831 für die Hochschule anerkannte wissenschaftlich-theologische Lehrfreiheit soll sich nur innerhalb der Grenzen des biblischen Christenthums bewegen.

§. 9. Dem Kirchenrathe liegt ob, von dem evangelisch-reformirten Religionsunterrichte in sämtlichen öffentlichen und Privatlehranstalten des Cantons, so wie von demjenigen an der Hochschule, Kenntniß zu nehmen, und die Schulbehörden sind verpflichtet, ihm auf sein Verlangen die zu diesem Behufe erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen. Der Kirchenrath wendet sich mit seinen dießfälligen Begehren an den Erziehungsrath.

Die Gemeindschulpflegen, so wie die Bezirkschulpflegen, haben in ihren Jahresberichten über

das Schulwesen specielle Rücksicht auf den Religionsunterricht in der Alltags- und Repetirschule zu nehmen. Der Erziehungsrath theilt dem Kirchenrathe die dießfälligen Eingaben mit.

Hat der Kirchenrath über den Religionsunterricht einen Wunsch oder eine Beschwerde zu äußern, so tritt er mit dem Erziehungsrathe schriftlich oder mündlich durch beiderseitige Abgeordnete hierüber in Verhandlung ein.

§. 10. Bei vorstehenden Bestimmungen (§§. 4.—9.) sind die Verhältnisse der katholischen Gemeinden des Cantons vorbehalten.

B. Betreffend Lehrgegenstände, Unterrichtsplan und Lehrmittel der allgemeinen Volksschule.

§. 11. Die Lehrgegenstände der allgemeinen Volksschule sind:

1) Für die Stufe der Elementarbildung:

- a) Anregung und Belebung des religiösen Gefühls; Entwicklung sittlicher und religiöser Begriffe zur Begründung christlicher Erkenntniß und Gesinnung; Erklärung und Einprägung leichterer Sprüche und Liederverse;
- b) Sprachunterricht: Uebung des Sprachvermögens, des Verstandes und Gedächtnisses, Lese- und Schreibunterricht;
- c) Zahlenlehre: Kopf- und Tafelrechnen mit Uebungen in den vier Rechnungsarten;
- d) Formenlehre: Unterscheidung und Anordnung der äußern Formen aus ihren einfach-

sten Elementen, hauptsächlich als Vorbereitung auf den Unterricht im Schönschreiben und Zeichnen;

- e) Bildung in den Tonelementen.
- 2) Für die höhern Stufen der allgemeinen Volksschule:
- a) Fortgesetzter Religionsunterricht: Biblische Geschichte, erläutert durch die nöthigsten geographischen Nachweisungen; Lesen und Erklärung einzelner Abschnitte des neuen Testaments; fortgesetzte Behandlung religiöser Lieder und biblischer Sprüche, als Vorbereitung auf den kirchlichen Religionsunterricht;
 - b) fortgesetzter Sprachunterricht: Grammatik, stufenweise fortschreitende Uebungen zum Verständniß der Sprache und zum richtigen Gebrauche derselben im mündlichen und schriftlichen Ausdrucke, Weckung des Sinnes für das Schöne im Gebiete der Sprache;
 - c) Rechnen, auf das Geschäftsleben angewandt, und als Anhang aus der Größenlehre die Berechnung von Flächen und Körpern;
 - d) vaterländische Geschichte;
 - e) vaterländische Erdbeschreibung und eine Uebersicht der allgemeinen Geographie;
 - f) Darstellungen aus der allgemeinen Geschichte, Mittheilungen aus der Natur- und Gewerbfunde, so wie Belehrungen über die vaterländischen Staatseinrichtungen, als Lesestoff mit sorgfältiger Erklärung durch den Lehrer;

g) Gesang; Zeichnen in Umrissen; Schönschreiben.

§. 12. Der Erziehungsrath stellt einen allgemeinen Unterrichtsplan für die Alltags- und Repetirschule auf, nach welchem für jede Schule durch die Gemeindschulpflege in Bezug des Lehrers und unter Genehmigung der Bezirksschulpflege ein Lectionsplan abzufassen ist, welcher genau an giebt, wie viel und welche Stunden auf jeden der durch das Gesetz bezeichneten Lehrgegenstände verwendet, und in welcher Reihe sie vorgenommen werden sollen.

Der allgemeine Unterrichtsplan bezeichnet das Ziel, dessen Erreichung die Aufgabe der allgemeinen Volksschule sein soll.

Die Bezirksschulpflegen haben bei Prüfung der Lectionspläne, und ebenso die Mitglieder der Gemeinds- und Bezirksschulpflegen bei ihren Schulbesuchen vor Allem darauf zu achten, daß das im allgemeinen Unterrichtsplane Geforderte in allen Fächern vollständig und gründlich geleistet werde.

§. 13. Dem Erziehungsrathe ist vorbehalten, für Schulen, in denen, um unübersteiglicher Hindernisse willen, eine Verkürzung der Schulzeit unvermeidlich und deswegen die vollständige Durchführung des Unterrichtsplanes nicht möglich ist, auf einen durch die Bezirksschulpflege begutachteten Antrag der Gemeindschulpflege die angemessenen Anordnungen zu treffen.

§. 14. Hinsichtlich der Lehrmittel wird festgesetzt:

Obligatorische Lehrmittel sind:

A. Gemeinschaftliche, in die Schule gehörige:

Zwei schwarze Wandtafeln,
 eine ausreichende Zahl von Schiefertafeln,
 Wandkarten des Cantons Zürich, der Schweiz,
 von Europa, Palästina und der Erde,
 Tabellen zum Gebrauche beim Lese-, Schreib-
 und Gesangunterricht,
 Vorlegeblätter zum Schreiben und Linearzeich-
 nen, der nöthige Vorrath von Schreibmate-
 rialien.

B. Schulbücher.

1) Für die Elementarschüler :

- a) ein erstes Schulbüchlein, enthaltend :
 Lautirübungen, Wörter und Sätze zu gleich-
 mäßig fortschreitenden Sprech-, Lese- und
 Schreibübungen, kurze Beschreibungen und
 Erzählungen ;
- b) ein Spruch- und Liederbüchlein, sammt
 einem Anhange von kleinen Gebeten für
 Schule und Haus.

2) Für die Real- und Repetirschüler :

- a) eine einfache und faßliche deutsche Sprach-
 lehre, entsprechend dem in Art. 11. Nr. 2. b
 angegebenen Zwecke, nebst einem Anhange
 von Aufgaben für leichtere schriftliche Aus-
 arbeiterungen ;
- b) ein Rechenbüchlein sammt einer kurz ge-
 faßten Anleitung zur Berechnung von
 Flächen und Körpern ;
- c) ein Lesebuch, enthaltend :
 - α) eine ausführlichere Darstellung der va-
 terländischen Geschichte und Erdbeschrei-

- bung, sammt einer Uebersicht der allgemeinen Erdbeschreibung und einigen Belehrungen über das Weltgebäude;
- β) belehrende Unterhaltungen aus dem Gebiete der allgemeinen Geschichte, der Naturgeschichte, Naturlehre und Gewerbskunde; mit Rücksicht auf die Benützung des Buches auch in der Re-
 petirschule eine kurz gefasste, populäre Gesundheitslehre und Belehrungen über die Staatseinrichtungen und die Rechte und Pflichten des Bürgers;
- d) biblische Erzählungen aus dem alten und neuen Testament mit geeigneten Stellen aus den Psalmen, den Propheten und andern Büchern belehrenden Inhalts, so wie mit einer kurzen Beschreibung des jüdischen Landes. Diese werden von der dritten Classe der Elementarschule an benutzt;
- e) das Neue Testament in derselben Ausgabe für alle Schulen. Als Lehrstoff sollen vorzugsweise die Evangelien gebraucht werden;
- f) der neue Katechismus. In der Realschule soll er bloß als Spruchbuch dienen und zu diesem Ende die von dem Lehrer zu erklärenden und von den Schülern zu lernenden Sprüche auf angemessene Weise bezeichnet werden;
- g) das kirchliche Gesangbuch als religiöses Liederbuch und als Singstoff;
- h) ein Schulgesangbuch, enthaltend:

eine Sammlung leichter Choräle und eine Reihenfolge zwei- und dreistimmiger Lieder für den Figuralgesang.

Die Genehmigung und Einführung der obligatorischen Lehrmittel ist Sache des Erziehungsrathes. Vorbehalten ist, was der Art. 2. hinsichtlich der Lehrmittel für den Religionsunterricht festsetzt.

§. 15. Die Anschaffung der Schulgeräthschaften, als: der Tische, Bänke u. s. w. und ebenso der gemeinschaftlichen, in die Schule gehörigen Lehrmittel (Art. 14. A) liegt der Schulgenossenschaft ob. Von den Büchern ist jedenfalls die Schulausgabe des Neuen Testaments durch die Schulgenossenschaft anzuschaffen und zu gemeinschaftlichem Gebrauche in der Schule aufzubewahren.

§. 16. Die in Art. 15. erwähnten Ausnahmen abgerechnet, sind die obligatorischen Schulbücher und die Schreibmaterialien für jeden einzelnen Schüler anzuschaffen und zwar auf Kosten der Eltern. Zu möglichster Verminderung des Preises indessen und zur Erzielung wünschenswerther Gleichmäßigkeit geschehen die Anschaffungen durch die Gemeindschulpflege. Auch die Schulgenossenschaften sind in den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Fällen befugt, für die Anschaffung obligatorischer Schulbücher, sowie der Schreibmaterialien, die Dazwischenkunft der Gemeindschulpflege anzusprechen.

Bezüglich auf die Unterstützung almosenstüchtiger oder sonst unvermögliger Eltern wird auf das Gesetz vom 26. Brachmonat 1839 verwiesen.

C. Betreffend die Zahl der Schulstunden.

§. 17. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden ist auf 33, nämlich 27 für die Alltags Schüler und 6 für die Repetirschüler festgesetzt, welche letztern von der Gemeindschulpflege entweder auf einen ganzen Tag, oder auf zwei halbe Tage verlegt werden können.

Abänderungen können nur mit Bewilligung des Erziehungs Rathes auf den Antrag der Bezirkschulpflege Statt finden.

D. Betreffend die Stellung der Lehrer an der Volksschule.

§. 18. Allen Lehrern an der Volksschule wird ein musterhaft sittliches Betragen, fleißiger Besuch des Gottesdienstes und Förderung evangelischer Gesinnung zur Pflicht gemacht.

§. 19. Ueber Erfüllung der gesetzlichen Pflichten von Seite des Lehrers wacht zunächst die Gemeindschulpflege. An sie wendet sich mit allfälligen Beschwerden sowohl der Schulgenosse, als der Lehrer. Der Recurs an die obern Schulbehörden ist beiden Theilen vorbehalten. Allfällige Mahnungen von Seite der Schulbehörden dürfen dem Lehrer nicht in Gegenwart der Schüler ertheilt werden.

§. 20. Uebrigens sind die vom Erziehungsrathe nach bestandener Prüfung für fähig erklärten Lehrer in der Ausübung ihres Berufes insofern selbstständig, als sie sich einzig an die Schulgesetze und die Verordnungen und Beschlüsse der Schulbehörden zu halten haben, hingegen von den Forderungen

und Meinungen einzelner Mitglieder der Lehrer, so wie von denjenigen der Schulgenossenschaft, nicht abhängen.

§. 21. Durch gegenwärtiges Gesetz sind alle demselben entgegenstehenden, bisherigen gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben, namentlich:

- a) die §§. 4. 19. 21. 22. 36. 66. und 67. des Gesetzes über das gesammte Unterrichtswesen vom 28. September 1832;
- b) der §. 7. des Gesetzes betreffend den von den Pfarrern der Jugend zu ertheilenden Religionsunterricht vom 15. Januar 1834, so weit er die Repetirschule betrifft;
- c) der §. 7. des Gesetzes über die höhern Volksschulen vom 22. Christmonat 1837, so weit er sich auf die Uebertragung des Religionsunterrichtes bezieht;
- d) das Gesetz betreffend einige Modificationen in den bestehenden Gesetzen über das Unterrichtswesen vom 27. Brachmonat 1839.

§. 22. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 25. Brachmonat 1840.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. F. Sulzer.

Der dritte Secretär,

Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung, als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 27. Brachmonat 1840.

Der Amtsbürgermeister,
E. von Muralt.

Der zweite Staatschreiber,
Hottinger.

U r k u n d e n

über Einführung einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Litt. A.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit der hochfürstlichen Staatsregierung zu Schwarzburg-Rudolstadt in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bedingungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das souveräne Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt oder, umgekehrt, aus dem souveränen Fürsten-